**Ersichtlichmachung der Höchstbeträge**

Gemäß § 8 der Standesregeln für die Kreditvermittlung, Fassung vom 26.01.2017 (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler, die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben) (BGBl. II Nr. 86/2016) haben Kreditvermittler in den für den Verkehr mit Verbrauchern bestimmten Räumen die für Kreditvermittlungen zulässigen Höchstsätze der Provisionen oder sonstige Vergütungen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um Höchstbeträge handelt, ersichtlich zu machen. Dieser Verpflichtung gemäß § 8 der zitierten Standesregeln für Kreditvermittlung kommt der Kreditvermittler sohin wie folgt nach:

1. Die Provision oder sonstige Vergütung von Personalkrediten darf 5% der Bruttokreditsumme nicht übersteigen.
2. In dem der Berechnung zugrunde zu legenden Bruttokreditbetrag dürfen keine Zinsen enthalten sein.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum der Ersichtlichmachung Name des Kreditvermittlers